

Reglement über die Schulzahnpflege der Primarschule Ossingen

I. Allgemeines zur Schulzahnpflege

Die Bestimmungen zur Schulzahnpflege sind in der Gesetzessammlung zur Volksschule in der Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege (VSVZ) geregelt. Die Organisation der Schulzahnpflege obliegt den Gemeinden. Die Prävention des Zahnverfalls soll durch Aufklärung von Eltern und Schülern, durch die Organisation regelmässiger Veranstaltungen der Zahnpflegeinstruktor(inn)en und die Überwachung der obligatorischen jährlich durchzuführenden Zahnuntersuchungen gewährleistet werden.

Die Beitragspflicht der Primarschulgemeinde beginnt mit dem Eintritt in die Kindergartenstufe und endet mit dem Austritt aus der Primarstufe.

II. Jährliche zahnärztliche Untersuchung

Die Primarschule Ossingen bietet einen mobilen Zahnarztwagen auf, welcher an zwei Schultagen im Jahr (jeweils im Frühling) auf den Schulplatz kommt, um alle SchülerInnen einmal jährlich zu untersuchen.

Der Zahnarzt zieht vor jeder Behandlung neue Untersuchungshandschuhe an und benutzt eine neue sterile Sonde und Spiegel.

Der Fokus des Untersuchs liegt auf Karies, Zahnstellung und Mundhygiene. Der Zahnarzt nimmt keine Reparaturen oder Röntgenaufnahmen usw. vor. Die SchülerInnen erhalten in den darauffolgenden Tagen einen Umschlag von der Lehrperson mit dem Befund, respektive Einzeichnung von Karies, Fehlstellungen, einem Fragezeichen für weitere Abklärungen (versteckter Defekt) oder der Nachweis, dass kein Befund festgestellt wurde. Die Nachbearbeitung und Behebung des Befundes unterliegen der Pflicht der Eltern

Sollte ein Kind an den Untersuchungstagen nicht anwesend sein, müssen die Eltern den Schulzahnuntersuch durch einen Privatzahnarzt organisieren. Der Nachweis über den erfolgten Untersuch muss bis Ende Juni des entsprechenden Schuljahres der Klassenlehrperson oder der Schulverwaltung abgegeben resp. zugestellt werden. Säumige Eltern werden Ende Schuljahr einmalig an die Durchführung des Untersuchs erinnert. Eltern, die dieser Aufforderung nicht nachkommen, verzichten auf einen Beitrag an den jährlichen Untersuch ihres/r Kindes/er. Bei mehrfacher Nichterfüllung des obligatorischen Jahresuntersuchs kann die Schulpflege säumige Eltern büssen.

III. Kostenbeteiligung Jahresuntersuch

Die Kosten für den Jahresuntersuch im Zahnarztwagen übernimmt die Primarschulgemeinde Ossingen. An den Kosten des Jahresuntersuchs beim Privatzahnarzt beteiligt sich die Primarschulgemeinde mit einem pauschalen Betrag in der Höhe des jeweils gültigen KVG – Tarifs. Der Beitrag wird den Eltern nach Abgabe der Bestätigung über den erfolgten Untersuch zurückerstattet. Für Untersuchungsnachweise von Zahnärzten aus dem Ausland erstattet die Primarschulgemeinde pauschal einen Betrag von Fr. 30.00. Das Formular für den Nachweis über die Untersuchung kann auf der Webseite der Primarschule Ossingen www.ps-ossingen.ch bei den Dokumenten unter der Rubrik Schulzahnpflege bezogen werden.

IV. Kostenbeteiligung Behandlungskosten

Familien mit Anspruch auf Verbilligung der Krankenkassenprämien können einen Antrag zur Übernahme eines Beitrages an die Zahnbehandlungskosten für nicht versicherte Leistungen stellen. Es kann jährlich ein Gemeindebeitrag von maximal Fr. 250.00 pro Kind geleistet werden. Alle Ansprüche können nur innerhalb eines Schuljahres gestellt werden.

V. Administrativer Ablauf

V.I Behandlungskosten

Nach erfolgter Behandlung ist die Bestätigung über die Beitragsberechtigung für Krankenkassenprämienverbilligungen zusammen mit der Originalrechnung sowie der Krankenkassenabrechnung der Schulverwaltung abzugeben oder zuzustellen (Primarschule Ossingen, Schulverwaltung, Guntibachstrasse 12, 8475 Ossingen). Eine Abrechnung der Krankenkasse (KK) muss zwingend beiliegen, auch wenn keine Kosten seitens der KK übernommen werden. Die Auszahlungen erfolgen laufend. Fehlen Unterlagen oder die Kontoangaben ist eine Bearbeitung durch die Schulverwaltung nicht möglich.

VI. Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt per 01.08.2023 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Reglemente. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege VSVZ.